

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-1088 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

7341/1-Pr 1/90

50151AB

1990 -04- 27

zu 5106 1J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 5106/J-NR/1990

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Dillersberger, Dr. Ofner, Haigermoser (5106/J), betreffend Exekution österreichischer Titel in Italien - Deliberationsverfahren, beantworte ich wie folgt:

Das Abkommen vom 16. November 1971 zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, von gerichtlichen Vergleichen und von Notariatsakten, BGBl 1974/521, steht seit 2.10.1974 in Kraft. Es regelt die wechselseitige Anerkennung und Vollstreckung zivilgerichtlicher Entscheidungen in gleichartiger Weise wie die anderen zwischen Österreich und den meisten westeuropäischen Staaten in Geltung stehenden Vollstreckungsverträge. In allen solchen Vollstreckungsverträgen, so auch im Artikel 8 Abs 2 des Vollstreckungsabkommens mit Italien, ist festgelegt, daß sich das Vollstreckungsverfahren (Bewilligung und Vollzug) nach dem Recht des Staates richtet, in dem die Entscheidung vollstreckt werden soll. In den europäischen Rechtsordnungen gibt es überall ein dem Vollzug der Exekution vorausgehendes Verfahren, in dem die ausländische gerichtliche Entscheidung darauf geprüft wird, ob ihre Vollstreckung bewilligt werden kann (in Österreich: Bewilli-

- 2 -

gung der Exekution; in der BRD: Vollstreckbarerklärung; in Frankreich: Exequatur, in Italien: Deliberationsverfahren). Wie sich dieses Bewilligungsverfahren abspielt, muß dem Staat überlassen bleiben, in dem die Entscheidung vollstreckt werden soll.

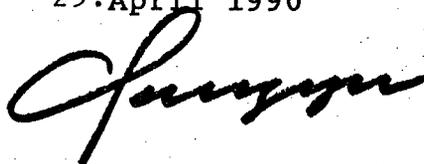
Das österreichisch-italienische Vollstreckungsabkommen hat sich seit seinem Bestehen im wesentlichen bewährt. Vor einigen Jahren wurde seitens einiger österreichischer Firmen Klagen laut, daß die italienischen mit dem Deliberationsverfahren befaßten Gerichte in gewissen Fällen eine sogenannte "revision au fond" durchführen, das heißt, die österreichische zu vollstreckende Entscheidung wieder aufrollen, also dem Grunde nach neuerlich prüfen. Da eine solche Vorgangsweise dem Sinn jedes Vollstreckungsvertrages widerspricht und auch im österreichisch-italienischen Abkommen nicht vorgesehen ist, ist bei den italienischen Stellen interveniert worden, mit dem Ergebnis, daß diese Vorgangsweise schließlich durch einen seit 1.12.1989 geltenden Notenwechsel, BGBl 1989/472, für unzulässig erklärt wurde. Dadurch wird sich die Dauer vieler italienischer Deliberationsverfahren erheblich verkürzen.

Dagegen kommt es nicht in Betracht, an Italien mit dem Ansinnen heranzutreten, im Verhältnis zu Österreich sein Deliberationsverfahren bei der Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen abzuschaffen. Dieses Deliberationsverfahren gilt ja für sämtliche ausländische gerichtliche Entscheidungen. Es läßt sich keine zumutbare Begründung finden, das Deliberationsverfahren ausgerechnet gegenüber Österreich zu beseitigen. Aus diesen Gründen werden weder derzeit Verhandlungen zwischen Österreich und Italien mit dem Ziel geführt, das Deliberationsverfahren zu beseitigen, noch sind solche Verhandlungen in Aussicht genommen.

- 3 -

Für die Zukunft kann noch auf folgendes verwiesen werden: Die Bestrebungen Österreichs zur Annäherung an die EG werden es wahrscheinlich mit sich bringen, daß in Hinkunft Italien und Österreich Mitglieder des Übereinkommens von Lugano vom 16.9.1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen werden. Durch die Zugehörigkeit zu diesem multilateralen Übereinkommen würde das bilaterale österreichisch-italienische Vollstreckungsabkommen außer Kraft gesetzt.

25. April 1990

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Jung', written in a cursive style.